

Verfahrensabsprache zur Verordnung von SAPV Pflegeleistungen (Muster 63) in Berlin

1. Der spezialisierte Palliativarzt (Arzt) und der spezialisierte Palliativpflegedienst (SAPV-Pflegedienst) werden gleichzeitig tätig.

- Der die Verordnung (Muster 63) ausstellende Arzt vermerkt auf dem Antrag den behandelnden (SAPV)-Pflegedienst und sendet eine Verordnungskopie per FAX an den (SAPV)-Pflegedienst.
Anmerkung: z.B. VO-Kopie der Erst-VO bei gleichzeitigem Beginn.
- Der (SAPV)-Pflegedienst ergänzt die vom Arzt erhaltene VO-Kopie mit seiner Unterschrift und Stempel und leitet diese per Fax, danach per Post, an die zuständige Krankenkasse weiter.
Anmerkung: die VO-Kopie wird mit den Ergänzungen faktisch zum Original.
- Die Bewilligung der Leistung erfolgt durch die zuständige Krankenkasse auf der Rückseite der VO-Kopie mit Originalstempel des (SAPV)-Pflegedienstes*, der seinen ärztlichen Kooperationspartner informiert. Die VO-Kopie dient gleichzeitig als Abrechnungsgrundlage.

2. Die SAPV Versorgung beginnt zunächst mit der palliativärztlichen Versorgung und der spezialisierte Palliativpflegedienst (SAPV)- Pflege dienst wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich. Anmerkung :z.B. mittels einer Folge-VO für SAPV- Pflege.

- Grundsätzlich gilt das unter Ziffer 1. beschriebene Verfahren.
- Der ausstellende Arzt leitet die Original - VO (Muster 63) per Fax an den (SAPV)-Pflegedienst. Der (SAPV)-Pflegedienst ergänzt die VO-Kopie (auf der Rückseite) gemäß Ziffer 1 mit seinen Angaben und übergibt diese per FAX, danach per Post, an die zuständige Krankenkasse.
- Die Bewilligung der Leistung erfolgt durch die zuständige Krankenkasse auf der Rückseite der VO-Kopie mit Originalstempel des (SAPV)-Pflegedienstes*, der seinen ärztlichen Kooperationspartner informiert. Die VO-Kopie dient gleichzeitig als Abrechnungsgrundlage.

* Optional kann die Bewilligung durch die zuständige Krankenkasse jeweils mit separatem Bewilligungsschreiben erfolgen.